

# Satzung



**des Oberpfalzvereins (Hauptvereins) e. V.**

und der Untergliederung (Ortsverein)



## **Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1**

Der „Oberpfalzverein (Hauptverein) e. V.“ hat seinen Sitz in Weiden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **Aufgaben des Vereins**

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, der Oberpfalz durch folgendes zu dienen:

- a) Förderung der Kunst
- b) Förderung der Denkmalpflege
- c) Förderung der Heimatpflege
- d) Förderung der Pflege von Kulturwerten
- e) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

im Sinne des § 10 b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes.

Diese Ziele werden in folgenden **Arbeitskreisen** verfolgt:

1. Arbeitskreis für Ortsverschönerung
2. Arbeitskreis für Landschaftsschutz
3. Historischer Arbeitskreis
4. Künstlerischer Arbeitskreis
5. Arbeitskreis für Musik
6. Literarischer Arbeitskreis
7. Naturkundlicher Arbeitskreis
8. Geologisch-geographischer Arbeitskreis
9. Arbeitskreis für Brauchtum
10. Arbeitskreis für Wandern (Wandergruppe)

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 3**

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer, konfessioneller und klassentrennender Art ab. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## Mitgliedschaft

### § 4

**Mitglied** des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Auch Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Oberpfalzverein beitreten. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder. Jede Körperschaft hat eine Stimme im Ortsverein und kann durch jede ihr angehörende Person vertreten werden. Sie ist gehalten, sich dem jeweils nächsten Ortsverein anzuschließen.

**Eintritts- und Austrittserklärungen** müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Ortsvereins. Ein Neumitglied soll im Jahre des Eintritts einen freiwilligen Beitrag entrichten. Von diesem Betrag braucht nichts an den Hauptverein abgeführt zu werden. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet ist verpflichtet, den vollen Beitrag für das Jahr, in dem es seinen Austritt erklärt, zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Hauptversammlung festzulegen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei **Auflösung** des Vereins oder bei **Wegfall** steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den „Bund Naturschutz in Bayern e. V.“ über – der – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Ausschluss

### § 5

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn es sich grober Verstöße gegen die Ziele des Vereins und gegen die gefassten Beschlüsse schuldig macht,
- b) wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt,

- c) wenn sein Verhalten die Arbeit des Vereins erheblich stört,
- d) wegen ehrenrühriger Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet im Allgemeinen die Vorstandschaft des Ortsvereins. Gegen deren Entscheidung kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zur Hauptvorstandschaft einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder kann aber auch durch eine Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung erfolgen.

## **Organisation**

### **§ 6**

Der Oberpfalzverein setzt sich zusammen aus

- a) dem **Hauptverein**, der in das Vereinsregister eingetragen ist; dieser bestimmt die Richtlinien und die Tätigkeit des Vereins mit seinen Untergliederungen (Ortsvereinen);
- b) den **Ortsvereinen**, die dem Hauptverein untergliedert sind, diesen aber durch mindestens eine Person, nämlich den 1. Ortsvorsitzenden, mittragen. Zu Ortsvereinen werden die in einer oder in mehreren politischen Gemeinden wohnenden Mitglieder des Oberpfalzvereins (Hauptvereins) e. V. zusammengefasst.

Falls kein Ortsverein an einem Orte besteht, ist das dort wohnende Mitglied gehalten, sich dem jeweils nächsten Ortsverein anzuschließen.

Falls außerhalb der Oberpfalz an einem Orte kein Ortsverein besteht, kann sich das dort wohnende Mitglied einem Ortsverein seiner Wahl anschließen.

## **Der Hauptverein**

### **§ 7**

Der Hauptverein umfasst folgende **Organe**:

1. die Hauptvorstandschaft
2. die Hauptversammlung
3. die Arbeitskreis-Hauptvertreter
4. die Hauptausschussmitglieder
5. die Hauptkassenprüfer

## § 8

Die **Hauptvorstandschaft** besteht aus dem ersten und zweiten Hauptvorsitzenden sowie dem Hauptkassier.

Der erste und zweite Hauptvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie leiten die Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Versammlungen und Ausschusssitzungen. Der Umfang der Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.

Der zweite Hauptvorsitzende, in seiner Vertretung der Hauptkassier, führen das Protokoll in den Versammlungen.

Der Hauptkassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Hauptvorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

## § 9

Die **Hauptversammlung** hat bei der einmal im Jahr stattfindenden Jahreshauptversammlung folgende **Aufgaben**:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts (sowie des Berichts der Hauptkassenprüfer)
2. Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreis-Hauptvertreter
3. Entlastung der Hauptvorstandschaft (alle zwei Jahre)
4. Neuwahl der Hauptvorstandschaft und der Hauptkassenprüfer (alle zwei Jahre)
5. Anträge und Verschiedenes

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

Die Einberufung einer Versammlung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## § 10

Die **Abstimmung** in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung erfolgt durch die Hauptvorstandschaft – letztere stimmt nicht bei Wahlen – und die 1. Vorsitzenden der Ortsvereine als Delegierte der Mitglieder. Die Ortsvereine haben außerdem ab 41 Mitglieder für je angefangene 40 Mitglieder eine Stimme. Die zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten der Ortsvereine sind in der Reihenfolge; der 2. Vorsitzende, der Kassier sowie sonst von den Mitgliedern des Ortsvereins gewählte Mitglieder. Maßgebend für die Stimmzahl ist der jeweilige Mitgliederstand vom 31. Dezember des Vorjahres. Ortsvereine, die im Jahr, in dem die Versammlung stattfindet, erst aufgestellt wurden, können nur einen Delegierten entsenden.

Bei Abstimmungen und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für eine Satzungsänderung, für die Auflösung des Vereins und für die Änderung des Vereinsnamens ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Die **Wahl** der Vorstandschaft ist geheim durchzuführen wenn mehr als ein Mitglied zur Wahl steht. Sie gilt für 2 Jahre. Die Vorstandschaft bleibt im Amt und damit vertretungsberechtigt, bis eine neugewählte Vorstandschaft gewählt ist.

Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Die **Jahreshauptversammlung** ist zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember durchzuführen.

Hat der Gesamtverein **weniger als 500 Mitglieder**, so erfolgt die Beschlussfassung durch alle anwesenden Mitglieder. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des vorhergehenden Jahres.

## § 11

Eine **außerordentliche** Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Ortsvereine schriftlich unter Angabe der Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 12

Die **Arbeitskreis-Hauptvertreter** werden durch den 1. Hauptvorsitzenden im Benehmen mit den jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden der Ortsvereine bestimmt. Sie halten Kontakt zu den jeweiligen Arbeitskreisen der Ortsvereine. Sie sollen an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

### § 13

Die Hauptausschussmitglieder werden vom 1. Hauptvorsitzenden ernannt. Sie stehen der Hauptvorstandschaft als Helfer und Berater zur Seite. Über die Zahl der Ausschussmitglieder entscheidet ebenfalls der jeweilige 1. Hauptvorsitzende.

### § 14

Der 1. und der 2. Hauptkassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.

## Der Ortsverein

### § 15

Der Ortsverein kann seine Tätigkeit nur immer in Stellvertretung des Vereins ausüben.

### § 16

Der Ortsverein umfasst folgende **Organe**:

1. die Vorstandschaft
2. die Jahresversammlung
3. die Arbeitskreisvorsitzenden
4. die Kassenprüfer

### § 17

Die **Vorstandschaft** besteht aus dem ersten und zweiten Ortsvorsitzenden sowie dem Kassier.

Der erste Ortsvorsitzende und im Verhinderungsfalle der zweite Ortsvorsitzende leiten die Jahreshauptversammlung sowie die außerordentlichen Versammlungen.

Der Kassier führt die Mitgliederliste, sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorsitzenden angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.



## § 18

Die **Jahreshauptversammlung** hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der/des Kassenprüfer/-s
2. Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreisvorsitzenden
3. Entlastung der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
4. Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
5. Anträge und Verschiedenes

Über den Verlauf der Jahresversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die beim Ortsverein bleibt.

Die Einberufung einer Versammlung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## § 19

Bei der **Wahl** und bei Abstimmungen im Allgemeinen, die durch die anwesenden Mitglieder erfolgen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl der Vorstandschaft ist geheim durchzuführen (vgl. dazu aber §10, Abs. 4). Sie gilt für 2 Jahre.

Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

Die Jahresversammlung ist zwischen dem 1. Januar und dem 30. April durchzuführen.

## § 20

Eine **außerordentliche** Versammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Ortsvereins erforderlich machen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## § 21

Die Arbeitskreisvorsitzenden werden durch den 1. Vorsitzenden des Ortsvereins bestimmt. Sie sollen etwa einmal im Monat eine Arbeitskreissitzung durchführen.

## § 22

Der 1. und 2. Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins.

## § 23

Jedes Mitglied soll im Verein nur eine Amtstätigkeit ausüben.

## § 24

Der Ortsverein soll sich möglichst nur „Oberpfalzverein“ betiteln (also nicht Heimatpflegeverein, Verschönerungsverein o. ä.).

## § 25

Zu einem Ortsverein können sich auch heimatverbundene Landsleute oder sonstige Freunde der Oberpfalz zusammenschließen, die außerhalb der Oberpfalz ihren Wohnsitz haben. Diese Ortsvereine können auf Arbeitskreise verzichten. Sonst haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ortsvereine in der Heimat.

## § 26

Ein Ortsverein gilt erst dann als errichtet, wenn er durch den 1. Hauptvorsitzenden schriftlich anerkannt worden ist.

## Sonstiges

## § 27

Alle 5 Jahre ist der Oberpfalzverein (Hauptverein) gehalten, zusammen mit einem Ortsverein einen **Oberpfalztag** – verbunden mit der Jahreshauptversammlung – durchzuführen. Diese Veranstaltung soll die Liebe zur Heimat in der Bevölkerung wecken und gleichzeitig über die Tätigkeit des Oberpfalzvereins Aufschluss geben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 14. März 1970 in Waldau.

Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.05.1973 und in den Jahreshauptversammlungen am 10.11.1979, 13.10.2015 und 06.04.2019 vorgenommen.